

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film****Rechtliche Stellung und Sitz**

§ 1

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film ist das leitende Organ für die politische, ideologisch-künstlerische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, anderen Betriebe und Einrichtungen.

(2) Ihr unterstehen

der VEB DEFA Studio für Spielfilme

der VEB DEFA Studio für Wochenschau und
Dokumentarfilme

der VEB DEFA Studio für populärwissenschaftliche
Filme

der VEB DEFA Studio für Trickfilme

der VEB DEFA Studio für Synchronisation

der VEB DEFA Kopierwerke

der VEB DEFA Geräterwerk

der VEB Kinotechnik Berlin

der VEB Kinotechnik Dresden

der VEB Kinotechnik Erfurt

der VEB Kinotechnik Halle

der VEB Kinotechnik Schwerin

der VEB Progress Film-Vertrieb

der VEB DEFA-Außenhandel

das Staatliche Filmarchiv

die Zentralstelle für Filmtechnik

die Deutsche Hochschule für Filmkunst

die Fachschule für filmtechnische Berufe

die Zentrale Schule für Filmvorführer

(3) Die Studios, anderen Betriebe und Einrichtungen sind bis auf die Fachschule für filmtechnische Berufe juristisch selbständig. Diese wird durch die VVB Film im Rechtsverkehr vertreten. Alle Studios, Betriebe und Einrichtungen sind eigenverantwortlich tätig.

(4) Die VVB Film hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und den auf künstlerischem Gebiet tätigen Organisationen, zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Die VVB Film ist juristische Person und führt im Rechtsverkehr den Namen „VVB Film“. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die VVB Film stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Kultur zu bestätigen ist.

(3) Der Sitz der VVB Film ist Berlin.

Aufgaben der VVB Film

§ 3

(1) Die VVB Film leitet die ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Sie ist insbesondere verantwortlich

a) für die Lenkung und Förderung der Entwicklung unserer sozialistischen nationalen Filmkunst, für die allseitige Unterstützung und Förderung bei der konsequenten schöpferischen Anwendung der Methode des sozialistischen Realismus mit dem Ziel, durch ständige Steigerung des künstlerisch-ideologischen Niveaus unserer Filme einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins unserer Werktätigen zu leisten,

b) für die Verleih- und Außenhandelstätigkeit sowie für die Grundsätze der sozialistischen Spielplangestaltung,

c) für die politische, ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die VVB Film hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(4) Die VVB Film hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen zu planen und die Erfüllung dieser Pläne zu sichern.

(5) Die VVB Film koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen, wobei sie eine umfassende, operative Hilfe zu leisten hat.

(6) Im Auftrage des Ministeriums für Kultur hat die VVB Film grundsätzliche Richtlinien für die Anleitung und Kontrolle der örtlich geleiteten Kreislichtspielbetriebe in bezug auf die technische Entwicklung, den technischen Revisionsdienst und Fragen der Sicherheitsbestimmungen über die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, aufzustellen. Ihr stehen die Befugnisse nach § 11 der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. S. 524) zur Ausübung zu.

(7) Der VVB Film obliegt die umfassende Koordinierung des Filmeinsatzes nach kulturpolitischen Gesichtspunkten.

(8) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 7 beruft die VVB Film eine zentrale Spielplankommission, deren Vorsitzender vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur ernannt wird. Der Vorsitzende der zentralen Spielplankommission leitet die Arbeit der Bezirks-Spielplankommissionen an und kontrolliert deren Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur.

(9) Die VVB Film ist berechtigt, im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung zentrale Arbeitskreise der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter der Kreislichtspielbetriebe zu bilden. Sie leitet diese Arbeitskreise an, kontrolliert sie und nimmt ihre Geschäftsführung wahr. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Hauptdirektor der VVB Film bestellt.

(10) Die VVB Film schließt den Rahmenvertrag für den Bereich des Lichtspielwesens mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt ab und koordiniert seine Erfüllung.